

Menge, die Güte bzw. Sorte und sonstige zugesicherte Eigenschaften, die Liefertermine, die Preise, die Verpackung sowie Hinweise auf die betreffende Preisgenehmigung aufzunehmen.:

(2) Die Verträge sind nach dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Muster zu Schließen

(3) Verträge mit einem Lieferwert bis zu 5000,— DM können in der Form brieflicher Vereinbarungen geschlossen werden,

§ 2

Vert ragsabschluß

(1) Bestellungen werden nur angenommen, wenn sie im Rahmen des Angebots des Lieferers erfolgen. Für das Angebot des Lieferers ist die Warenmenge nach der Materialverteilungsbilanz, dem Liefer- oder Warenbereitstellungsplan bzw. der Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das jeweilige Planjahr maßgebend.

(2) An ein Angebot ist der Lieferer nur gebunden, wenn sich der andere Teil unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, dazu äußert.

§ 3

Pflichten des Lieferers

(1) Der Lieferer hat die Lieferung vertragsgemäß sowie unter Einhaltung der technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) auszuführen. Vorfristige Lieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zulässig;

(2) Für die Berechnung der Lieferung sind die durch Leer- und Vollverwiegung auf dem Werk durch vereidigte Wäger bzw. auf der Abgangsstation bahnamtlich ermittelten Gewichte — bei vereinbarten Wasserverladungen die beim Umschlag Kahn/Waggon im Waggon durch Leer- und Vollverwiegung, festgestellten Gewichte — sowie die werksseitig ermittelten Nährstoffwerte maßgebend. Bei Düngetorf sind die Werksseitig ausgezählten Ballen bzw. ausgemessenen Kubikmeter für die Berechnung maßgebend.

(3) Rechnungen sind unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung, zu erteilen. Für das Handelsorgan beginnt die Frist nach Eingang der Rechnung des Lieferbetriebes.

§ 4

Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand abzunehmen. Für den Fall, daß die Lieferung den vereinbarten Bedingungen nicht entspricht und der Besteller deren Abnahme ablehnt, hat er zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wagnislaufes den Wagen zu entladen und die Sendung entgegenzunehmen. Von der Ablehnung der Abnahme hat er den Lieferer unverzüglich unter Angabe der Gründe und Vorlage der Beweismittel zu verständigen

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm für die Lieferungen des Vertragsgegenstandes erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen[^]

§ 5

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

§ 6

Versand

(1) Der Lieferer hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Vertragsgegenstand zu versenden und die Versandanzeige an den Besteller unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach erfolgter Lieferung, abzusenden.

(2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Übernahme der Versandkosten regelt sich nach den hierfür geltenden Preisbestimmungen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer rechtzeitig seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Der genaue Termin ist zwischen dem Lieferer und dem Besteller zu vereinbaren. Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat. Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen der Vertragsgegenstand nicht versandt werden, ist der Lieferer berechtigt, ihn für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung über den Liefergegenstand zu erteilen; Das gleiche gilt, wenn bei vereinbarter Selbstabholung der Vertragsgegenstand nicht termingemäß abgeholt wird.

(4) Der Lieferer ist berechtigt, den Versand des Vertragsgegenstandes, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, in loser Schüttung vorzunehmen. Die Verladung von Kalkammonsalpeter, Natronsalpeter, Kaliammonsalpeter, Superphosphat sowie von sämtlichen Düngemitteln, die gesackt geliefert werden, erfolgt in G- oder K-Wagen. Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt nur in ganzen Wagenladungen, wobei die Tragfähigkeit der Waggons voll ausgelastet werden muß.

(5) Zwischen dem Lieferer und Besteller können Toleranzen bezüglich der Auslieferung vereinbart werden.

§ 7

Prüfung des Vertragsgegenstandes vor Versand

(1) Wünscht der Besteller den Vertragsgegenstand vor der Absendung in dem Herstellerbetrieb zu prüfen, so hat er dies mit dem Lieferer zu vereinbaren.

(2) Die sachlichen Kosten der Prüfung des Vertragsgegenstandes trägt der Lieferer, die persönlichen Kosten (z. B. Reisekosten) der Besteller.

§ 8

Mängelanzeige

(1) Offene Mängel hat der Besteller (Empfänger) unverzüglich nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, spätestens binnen zwei Wochen, dem Großhandelsorgan schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach der Feststellung, aber innerhalb von sechs Monaten nach der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen;

(2) Das Großhandelsorgan hat dem Lieferbetrieb die Mängelanzeige binnen einer Woche nach Erhalt schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes.

(4) Der Besteller hat dem Lieferer die Mängel durch Übersendung einer Niederschrift anzuzeigen. Die Niederschrift ist von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen. Die Beweismittel, wie bahnamtliche Tatbestandsaufnahmen, bahnamtliche Bescheinigungen über Leer- und Vollverwiegung auf der Empfangsstation, sowie die Proben sind beizufügen. Die Niederschrift muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

L die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;